

RS Vwgh 1997/2/27 97/16/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
30/02 Finanzausgleich
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

FAG 1993 Art2 §6 Z3;
FAG 1997 Art2 §6 Z3;
GebG 1957 §1;
GebG 1957 §14 TP6 Abs1;
GebG 1957 §33;
VwRallg;

Rechtsatz

Für die Erhebung einer Abgabe ist allein der im jeweiligen Abgabengesetz festgelegte Tatbestand maßgeblich, keineswegs aber die Motivation des historischen Gesetzgebers für die Schaffung des Tatbestandes. In der Gesetzespraxis werden mit dem Ausdruck "Gebühren" öffentlich-rechtliche Leistungen verschiedener Art bezeichnet, sodaß in jedem einzelnen Fall festgestellt werden muß, ob darunter Abgaben oder Gebühren im engeren Sinne - die als Entgelt für eine bestimmte Leistung anzusehen sind - gemeint sind (Hinweis E VfGH 15.12.1960, B 487/59, VfSlg 3853/1960). Der Abgabenzcharakter der im GebG geregelten Stempelgebühren und Rechtsgebühren steht dabei im Hinblick auf ihre in den Finanzausgleichsgesetzen vorgenommene Qualifikation (vgl Art II § 6 Z 3 FAG 1993, BGBI 30 bzw FAG 1997, BGBI 1996/201) als ausschließliche Bundesabgaben außer Zweifel (Hinweis E 22.3.1984, 83/15/0079). Für die Gebührenpflicht einer Eingabe ist ohne Belang, ob die Gebühren durch tatsächliche Leistungen der Behörde gedeckt sind (Hinweis E 5.3.1990, 89/15/0006-0010).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160003.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at